

EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 17. Aug. 1976

Nr. 1643

Baulinienpläne I und II der Gemeinde Basadingen

1. Mit Schreiben vom 8. Juli 1976 ersuchte die Ortsvorsteherschaft Basadingen um Genehmigung der Baulinienpläne I und II. Diese waren wegen des Ausbaus der Staatsstrasse gemeinsam von der Ortsbehörde, dem projektierenden Büro, dem Tiefbauamt, dem Amt für Denkmalpflege und dem Amt für Raumplanung ausgearbeitet worden, um einerseits den verkehrssicheren Ausbau zu ermöglichen und anderseits das Ortsbild zu erhalten.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Pläne vom 12. - 25. Juni 1976 öffentlich aufgelegt wurden. Gemäss Schreiben der Ortsvorsteherschaft wurden keine Einsprachen eingereicht. Da nach dem Baureglement Baulinienpläne nicht von der Behörde beschlossen werden können, wurden sie der Gemeindeversammlung vorgelegt, die sie am 2. Juli 1976 guthiess. Beschwerden gegen den Gemeindebeschluss wurden beim Regierungsrat nicht eingereicht. Der Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts entgegen.

2. Der Ausbau der Staatsstrasse im Innerortsbereich von Basadingen war notwendig, weil die Fussgänger bisher überhaupt keinen Schutz hatten. Gleichzeitig mussten aber auch die Bedingungen für den motorisierten Verkehr in einem für die Gemeinde tragbaren Masse verbessert

werden. Für die Grundeigentümer längs der Staatsstrasse hätte das zu wesentlichen Eingriffen geführt; denn nur ganz wenige Bauten wären nach dem Ausbau mehr als vier Meter von der neuen Strassengrenze entfernt gewesen. Bei allen Umbauten und Erneuerungen hätte man aufgrund des Strassengesetzes daher die Mehrwertklausel geltend machen müssen, was bei der Finanzierung von Erneuerungen und Erweiterungen oft zu Schwierigkeiten führt. Ebenso stark fiel aber ins Gewicht, dass ein derartiger Ausbau auf die Dauer eine regelrechte Schneise im Ortsbild bewirken würde. Die Photos im Erläuterungsbericht zeigen, dass der Ortskern von Basadingen im einzelnen zwar keine Bauten von ausserordentlicher Bedeutung enthält. Die Gesamtheit der Bauten ist aber ausserordentlich schön, und besonders bemerkenswert ist die Staffelung der Baukörper längs der Strasse, bei der Engpässe und Freiräume sehr sorgfältig aufeinander abgestimmt wurden.

Es war deshalb notwendig, beim Strassenausbau zwei Baulinienpläne zu schaffen, die den verkehrstechnischen Anforderungen genügten und insbesondere den Fussgängern genügend Sicherheit boten, die es aber auch gestatten, die bauliche Substanz zu erhalten, indem dem Grundeigentümer ermöglicht wird, ohne Mehrwertklausel ihre Häuser modernen Erfordernissen anzupassen. Im Rahmen einer derartigen Baulinienplanung konnten auch wesentliche Anliegen des Amtes für Denkmalpflege erfüllt werden; insbesondere kann die lebendige Staffelung der Bauten längs der Staatsstrasse erhalten werden, die das Ortsbild so reizvoll macht.

3. Die Baulinienpläne enthalten vier Elemente. Wesentlich ist die rote Baulinie; sie bestimmt, dass Bauten auf diese Linie oder parallel dahinter zu stellen sind. Die blaue Katastrophenbaulinie wird wirksam, wenn durch Elementarschaden oder freiwilligen Abbruch ein Gebäude verschwindet. Die Neubauten sind dann auf die blaue Linie zu stellen oder allenfalls parallel dahinter. Neu ist in diesem Plan die Baufluchtenlinie mit dem Koordinatensystem. Eine Besonderheit des Basadinger Ortsbildes besteht darin, dass viele Häuser "übereck" an die Staatsstrasse gestellt sind. Diese charakteristische Anordnung soll dort, wo sie bedeutsam ist, beibehalten werden. Bauten sind daher im angegebenen Koordinatensystem zu erstellen, wobei jedoch, um die Gestaltungsmöglichkeiten von Neubauten nicht einzuengen, Abweichungen von ± 10 Grad erlaubt werden. Die Baufluchtenlinie tritt in diesen Fällen an die Stelle der Baulinie, wobei kein Bauteil über die Baulinie herausragen darf (wo eine Katastrophenbaulinie besteht, ist im Falle eines Elementarschadens oder des freiwilligen Abbruchs diese zu beachten!). Zweckmässig ist es, bei Beanspruchung der Baufluchtenlinie eine Gebäudeecke auf die rote Baulinie (bzw. blaue Katastrophenbaulinie) zu stellen; zulässig ist es aber auch, das Gebäude im Koordinatensystem parallel rückwärts zu schieben. Schliesslich wird für jene Abschnitte längs der Staatsstrasse, bei denen die Gebäudestellung für das Ortsbild nicht von Bedeutung ist, das Koordinatensystem freigestellt. Es darf lediglich kein Bauteil vor die rote (evt. blaue) Baulinie gestellt werden.

Mit diesen stark differenzierten Baulinienplänen ist es möglich, die Staatsstrasse verkehrssicher auszubauen, namentlich für Fussgänger; es kann aber auch das charakteristische Ortsbild erhalten werden, ohne dass bei einer Neugestaltung einer Baute (Umbau oder Neubau) der Grundeigentümer über Gebühr eingeschränkt wird; im Gegenteil: fast alle Grundeigentümer erfahren durch die vorgesehene Planungsmassnahme einen erheblichen Vorteil. Die von der Gemeinde beschlossene Lösung ist durchaus zweckmässig; sie kann genehmigt werden.

4. Beizufügen ist noch, dass in die Genehmigung die Strassen- und Trottoirlinien nicht eingeschlossen sind, da diese aufgrund der Vorschriften des Strassengesetzes gesondert aufgelegt wurden. Ferner ist, ebenfalls im Hinblick auf das Strassengesetz, darauf zu verweisen, dass für Gebäude, die einen Hofplatz notwendig haben oder Einfahrtsöffnungen erhalten, der Abstand von der Strassengrenze 8 Meter zu betragen hat. Das ist besonders bei einer allfälligen neuen Ueberbauung der landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaft zu beachten.

D e r R e g i e r u n g s r a t b e s c h l i e s s t :

1. Die Baulinienpläne I und II für den Ausbau der Staatsstrasse, eingereicht von der Gemeinde Basadingen, werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Der Gemeinde wird empfohlen, bei einer allfälligen Uebersarbeitung der Ortsplanung die neuen Planungsinstrumente zu berücksichtigen und die neuen planerischen Vorschriften und Begriffe im Baureglement zu verankern.

3. Mitteilung an: - Ortsvorsteherschaft Basadingen
8251 Basadingen
unter Beilage von je zwei Baulinienplänen I und II, alle mit Genehmigungsvermerk

- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung
unter Beilage von je einem Baulinienplan I und II, beide mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung:
DER STAATSSCHREIBER

F. M. B. G.

